

Was heisst Gesetzesflut?

Autor(en): **Friedrich, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **64 (1984)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rudolf Friedrich

Was heisst Gesetzesflut?

Der Begriff «Gesetzesflut»

Wir nehmen mit zunehmender Beunruhigung Kenntnis von den jährlich etwa 2000 Seiten, welche die eidgenössische Gesetzessammlung umfasst. Diese sind neben der entsprechenden Produktion von Kantonen und Gemeinden der äussere Ausdruck dessen, was man als «Gesetzesflut» bezeichnet. Mit diesem Begriff verbinden wir Kritik.

Kritik einmal an der mangelnden Transparenz des Rechts: In unübersichtlichen, perfektionistischen Einzelregelungen findet sich der Bürger nicht mehr zurecht; ein Beispiel dafür bietet das Landwirtschaftsrecht des Bundes, das in der Gesetzessammlung etwa 2000 Seiten umfasst, davon rund 400 Seiten über Milch, Butter und Käse.

Kritik sodann an der Behinderung privater Tätigkeiten durch Reglementierung: Komplizierte Verfahrensabläufe und übermässige Kontrollen bringen Verzögerungen und zusätzliche Kosten mit sich, wie etwa die Rahmenbewilligung für Atomkraftwerke zeigt.

Kritik schliesslich am Verlust von Freiräumen für den Einzelnen. Die freie, eigenverantwortliche Tätigkeit wird durch eine zunehmende staatliche Gesetzesproduktion untergraben. Ein Beispiel: Die schweizerische Binnenschifffahrt, inklusive diejenige auf dem Rhein, wird auf fast 900 Seiten geregelt.

Die Auswirkungen der «Gesetzesflut»

Zunächst einmal stellt man fest, dass sich der Bürger beim besten Willen nicht mehr zurechtfinden kann; er wird abhängig von Anleitungen und kommt ohne Spezialisten nicht mehr aus.

Eine weitere mögliche Folge ist, dass der Bürger das Interesse an Fragen der Gesetzgebung verliert, weil er die Richtigkeit und Notwendigkeit der Regelung nicht mehr einsieht. Passivität wird gefördert statt Eigeninitiative.

Oder aber – und auch das ist eine recht häufige Folge – man versucht, den Rechtsvorschriften auszuweichen. Der Beachtungsgrad des Rechts sinkt; man denke an das Bau- oder Strassenverkehrsrecht. Die Durchsetzung des Rechts bedarf vermehrter Kontrollen, die Rechtsanwendung

wird überlastet, und die Notwendigkeit kurzfristiger Teilrevisionen gewisser Materien erhöht sich. Die Transparenz des Rechts nimmt dadurch weiter ab; man gerät in eine Art Teufelskreis.

Analyse der Gesetzgebungstätigkeit

Was verbirgt sich eigentlich hinter den jährlich 2000 Seiten Gesetzgebung? Eine Analyse zeigt folgendes Bild:

In der Amtlichen Sammlung 1982 erschienen 35 Gesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse; davon waren aber nur 8 neu, die restlichen 27 waren Revisionen. Bei den Verordnungen ist das Verhältnis ähnlich: von 319 Verordnungen waren lediglich 51 neu, die andern sind mehr oder weniger weitgehend revidiert worden.

Ein grosser Teil dessen, was in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze erscheint, ist jährlich Wiederkehrendes, vor allem im Bereich des Landwirtschaftsrechts (zum Beispiel die Preisfestsetzungen), oder es geht um kleinere Anpassungen (die Verordnung über Preiszuschläge auf Futtermittel ist 1982 fünfmal revidiert worden).

Neue dichte Regelungen findet man zwar in jedem Jahr; sie sind aber relativ selten. Beispiele aus jüngerer Zeit sind etwa die Milchkontingentierung oder die Abgasverordnung, Materien, die der Natur der Sache nach eine detaillierte Regelung brauchen.

Weit typischer für die heutige Gesetzgebung sind Teilrevisionen und Neuregelungen von Einzelpunkten, um veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, Mängel zu beheben und Lücken zu schliessen. Das trifft insbesondere auch für das Wirtschaftsrecht zu. Beispiele sind die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (mit dem Ziel einer besseren Bekämpfung der Lockvogelpolitik) und die Revision des Kartellgesetzes (mit dem Ziel der Verstärkung des Wettbewerbsschutzes). Hinzuweisen ist im weiteren auf Bereiche vorübergehender Rechtsetzung. Hier werden Normen zur Bewältigung besonderer Situationen erlassen und nach der Situationsbereinigung wieder aufgehoben. Beispiel dafür ist die Notenbankpolitik mit der Emissionskontrolle 1979–1982.

Es sind in den letzten Jahren aber auch Regelungen abgebaut worden. So wurden im Rahmen der Sparpakete 1977 und 1980 zahlreiche Subventionsbestimmungen aufgehoben, und mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen sollen Bundesregelungen zugunsten der kantonalen Autonomie abgeschafft werden. Zudem kommt es vor, dass der Bundesrat Arbeiten für neue Gesetze einstellt, so kürzlich beim Waffengesetz und beim Krankheitsvorbeugegesetz, dem sogenannten Präventivgesetz.

Die Analyse der Gesetzgebung ergibt folgende Resultate:

Die «Gesetzesflut», von der heute mehr und mehr die Rede ist, ist eine «schleichende Krankheit». Sie ist nicht plötzlich über uns hereingebrochen. Es gab schon vor 50 Jahren sehr detaillierte Erlasse, beispielsweise im Bereich der Lebensmittelpolizei. Aber es gibt heute wesentlich mehr Bereiche, die dicht geregelt sind, und es kommen jährlich einige neue dazu. Der unregulierte Bereich ist kleiner geworden.

In den letzten Jahren ist allerdings eine gewisse Trendwende feststellbar. Die Zahl der neuen Erlasse ist seit 1979 rückläufig, und der Umfang der Amtlichen Sammlung nimmt seit 1972 tendenziell ab. Es gibt wieder häufiger Regelungsabbau oder Verzicht auf Neuregelung.

Diese Trendwende ist zum Teil auf äussere Faktoren zurückzuführen, etwa auf die Situation der Bundesfinanzen und auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit des «Apparates». So haben namentlich der Personalstopp in der Verwaltung und die «Schluckfähigkeit» des Parlamentes zu einem langsameren Rhythmus der Gesetzgebung gezwungen. Ich erinnere an die beträchtliche Verzögerung, die die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wegen der Nichtbehandlung im Parlament erlitten hat, die Verzögerung beim Umweltschutzgesetz oder bei der beruflichen Vorsorge.

Zum Teil ist aber auch ein geschärftes Bewusstsein für die Grenzen der rechtlichen Regulierbarkeit sowie eine verbesserte Rechtsetzungsmethodik, die sich auf das Wesentliche konzentriert, feststellbar. Als ein Beispiel für diese positive Tendenz wäre das Raumplanungsgesetz zu erwähnen, das gegenüber der ersten, 1976 in der Volksabstimmung verworfenen Vorlage auf die Hälfte reduziert worden ist und gerade deshalb in der Praxis vielleicht mehr Wirkung zeigt.

Die Ursachen der «Gesetzesflut»

Was sind die Ursachen der «Gesetzesflut»? Im Vordergrund steht die Feststellung, dass das Leben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts viel komplizierter geworden ist. Das wirkt sich zwangsläufig auf das Recht aus. So zwingen die neuen Möglichkeiten der Datenspeicherung – um die technologische Entwicklung zu erwähnen – heute zum Erlass eines Datenschutzgesetzes (es befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung). Auch die neuen Energiequellen (Atomenergie) mit neuartigen Gefahren müssen ins Recht gefasst werden.

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sind ebenfalls keine Konstanten; sie wandeln sich teilweise sogar ziemlich rasch. Das Recht kann aber nicht einfach auf dem Stand früherer Jahre stehenbleiben.

Beispiel dafür ist die Gleichberechtigung der Geschlechter, die in der Verfassung verankert worden ist. Sie verlangt ein ausserordentlich umfangreiches Rechtsetzungsprogramm, vom Eherecht über das Bürgerrecht bis zum Steuerrecht. Das Ungleichgewicht zwischen Stadt und Land, das Problem der Besiedlung überhaupt, bedingt raumplanerische Massnahmen, eine gezielte Förderung von benachteiligten Gebieten und einen Finanzausgleich. Auch die Revision des Aktienrechts und des Eherechts sind Ausdruck gewandelter Anschauungen, die für das Recht Folgen haben.

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung hat auch das Bedürfnis nach verbessertem Rechtsschutz in den verschiedensten Bereichen verstärkt: Umweltschutz und Schutz der Landschaft sind zwei Beispiele. Das soziale Netz ist namentlich im Bereich der Sozialversicherung (berufliche Vorsorge, Arbeitslosenversicherung) und zum Schutze der schwächeren Vertragspartei in letzter Zeit enger geknüpft worden. Stichworte dafür: Mietrecht, landwirtschaftliches Pachtrecht, Konsumentenschutz, Kündigungsschutz. Es gibt eine ganze Reihe von Gesetzesrevisionen, die unter diesem Titel «Schutz der schwächeren Vertragspartei» zu verstehen sind.

Es wird gern übersehen, dass die Regelung in einem Bereich sehr oft Rückwirkungen hat auf einen andern Bereich. Das Recht muss diesen Wechselwirkungen Rechnung tragen. So muss beispielsweise der Verkehr auf die Umwelt abgestimmt werden (Abgasvorschriften, Lärmvorschriften). Die Wirtschaft produziert Abfälle, die möglichst gefahrlos beseitigt werden sollen (radioaktive Abfälle, Abwasserreinigung). Auch das braucht eine gesetzliche Regelung.

Gegenseitige Abstimmungen und Rücksichtnahmen bedingen komplexere Regelungen. Ich erwähne wiederum die Landwirtschaft, wo die verschiedensten Interessen aufeinandertreffen, etwa diejenigen der Landesversorgung, der Landwirtschaft selber (so mit dem Anspruch auf Paritätslohn), der Berggebetsförderung, der Konsumenten sowie der Bundesfinanzen, und die im Resultat beispielsweise zu einer Milchkontingentierung oder zu komplizierten Vorschriften über Einfuhr- oder Preisausgleichsmassnahmen führen.

Von Bedeutung ist auch, dass in unserer Zeit Probleme mehr und mehr internationalisiert werden und einer staatsvertraglichen Regelung bedürfen. So führt die internationale Kriminalität zu multilateralen Abkommen zur Bekämpfung bestimmter Verbrechen (z. B. Geiselnahme) sowie zu zahlreichen Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen; ich erinnere auch an das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Im Interesse des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs wird gegenwärtig das internationale Privatrecht modifiziert; die Vorlage liegt zurzeit vor der ständerrätlichen Kommission und bereitet dort einiges Kopfzerbrechen. Der inter-

ationale Verkehr zu Land, zu Wasser und in der Luft wird zunehmend staatsvertraglich geregelt, und hier, bei diesen staatsvertraglichen Regelungen, gibt es ganz besonders dichte. Allein die internationalen Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter umfassen zusammen mit den Vollzugsverordnungen rund 1450 Seiten. Auch das internationale Radioreglement füllt zwei umfangreiche Ordner. Der Anteil des internationalen Rechts und der damit verbundenen Ausführungsgesetzgebung ist in den letzten 20 Jahren enorm gestiegen. Folge der zunehmenden internationalen Verflechtung. Im weiteren stellt man fest, dass dieses internationale Recht in der Regel sehr kompliziert ist, weil die Rechtssprache in den verschiedenen Ländern nicht dieselbe ist und es gelegentlich grosse Schwierigkeiten bereitet, die verschiedenen Vorstellungen unter einen Hut zu bringen.

Die hausgemachte «Gesetzesflut»

Was die hausgemachte «Gesetzesflut» anbelangt, so ist einmal festzustellen, dass seit 1945 dem Bund auf dem Wege der Verfassungsrevision 26 neue Gesetzgebungsmaterien zugewiesen und dass zahlreiche bestehende Kompetenzen erweitert worden sind. Die damit in Gang gesetzte Gesetzgebungsmaschinerie war zum Teil beträchtlich, man denke nur an die Wohnbauförderung und den Gewässerschutz. Volk und Stände haben diese Gesetzgebung ausgelöst.

Auch wenn Volksinitiativen in der Abstimmung nur sehr selten angenommen werden, haben sie doch oft beträchtliche Auswirkungen auf die Gesetzgebung. So ist wohl die Bankeninitiative mitverantwortlich für die Revision des Bankengesetzes, die Mieterschutzinitiative für die Revision des Mietrechts, die Initiative «Gegen den Ausverkauf der Heimat» für die Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um nur einige aktuelle Beispiele zu nennen. Zurzeit sind nicht weniger als 23 Volksinitiativen eingereicht und in Bearbeitung. Unter diesen 23 Initiativen finden sich beispielsweise diejenigen über das «Recht auf Leben» und über die «Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen». Beide setzen – wenn sie angenommen werden – wiederum eine beträchtliche Gesetzesmaschinerie in Gang. Schlussfolgerung: das Initiativrecht ist ein ganz wesentlicher Grund für unsere «Gesetzesflut».

Ein weiterer Verursacher ist das Parlament. Sehr grosse und arbeitsaufwendige Gesetzgebungsaufträge gehen auf parlamentarische Vorstösse zurück, so die Arbeiten an der Totalrevision der Bundesverfassung, die Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen, der Entwurf für ein Subventionsgesetz sowie das Rechtsetzungsprogramm zur Verwirklichung

der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Daneben belasten aber auch zahlreiche Vorstösse zu Einzelfragen die Gesetzgebung wie beispielsweise diejenigen auf Revision des Stiftungsrechts und des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG). In der letzten Wintersession wurden nicht weniger als 43 Motionen und Postulate eingereicht, die meisten mit irgendwelchen Rechtsetzungsbegehren. So wird beantragt: Ein dringlicher Bundesbeschluss gegen neue Wasserrechtskonzessionen zum Schutze der Natur, Schlechtwetterentschädigungen für Landwirtschaftsbetriebe und eine Revision des Asylgesetzes, obschon dieses Gesetz in der gleichen Session bereits revidiert worden ist.

Die Verordnungsrechtsetzung des Bundesrates und seiner Departemente überwiegt allerdings sowohl nach der Zahl wie nach dem Umfang der Erlasse die Gesetzgebung des Parlaments. Von 14 landesrechtlichen Erlassen, die in der Gesetzessammlung mehr als 100 Seiten umfassen, sind 10 Verordnungen und nur 4 Gesetze. Aber da bei uns auch in der Leistungsverwaltung der Grundsatz des Vorranges des Gesetzes gilt, werden die Weichen für eine Regelung in der Verordnung (und eben auch für eine dichte) auf Gesetzesstufe gestellt. Es ist hier allerdings beizufügen, dass viele Verordnungen den einzelnen Bürger kaum betreffen und dass er einen grossen Teil dieser Verordnungen darum auch nicht als «Gesetzesflut» empfindet.

Nicht ganz unschuldig an der «Gesetzesflut» sind auch die Verbände und überhaupt die verschiedenen Interessenvertreter, die ihre Anliegen rechtlich absichern wollen. Sie kommen über das Vernehmlassungsverfahren und über direkte Kontakte schon sehr früh zum Zuge und können ihren Anliegen nötigenfalls auch mit einer Referendumsdrohung oder mit einer Volksinitiative Nachdruck verleihen. Ein Beispiel dafür ist die Einflussnahme auf die Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes mit Hilfe der Futtermittelinitiative. Auch die Interessen des Sports sind in der Schweiz sehr wirkungsvoll organisiert. Das hat sich bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen gezeigt sowie bei den Versuchen, in diesem Bereiche Subventionen zu kürzen und das rechtliche Geflecht etwas zu vereinfachen.

Schliesslich ist nicht ausser acht zu lassen, dass auch unsere Staatsform Elemente enthält, die eine «Gesetzesflut» begünstigen. Zu denken ist namentlich an den bundesstaatlichen Aufbau. Rechtsetzung gibt es nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Kantons- und Gemeindeebene. In der Regel werden bei uns Materien mindestens auf zwei Ebenen rechtlich geregelt. Auch das Referendum und unser System der Konkordanzdemokratie können gelegentlich zu übertriebener Regelungsdichte führen, und zwar deshalb, weil zur Absicherung solcher Vorlagen sehr unterschied-

lichen Interessen Rechnung getragen werden muss, was dann oft zu komplizierten Regelungen führt.

Möglichkeiten zur Eindämmung der «Gesetzesflut»

Was gibt es für Möglichkeiten, die «Gesetzesflut» einzudämmen? Durch die blosse Streichung von vorhandenen Gesetzesartikeln allein können Transparenz, Entfaltungsmöglichkeiten und Freiräume nicht geschaffen werden.

Am Anfang jeder guten Gesetzgebung steht die Gesetzessprache und Gesetzesmethodik: Eine einfache, klare Sprache, ein logischer Aufbau, eine knappe und präzise Umschreibung der Norminhalte fördern die Transparenz des Rechts und tragen dazu bei, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden. Klare Entscheide auf Gesetzesstufe erleichtern zudem den Vollzug. Das Bundesamt für Justiz und die Redaktionskommissionen haben bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen auf diese Punkte ganz besonders zu achten. Es sind denn auch in den letzten Jahren gewisse Fortschritte erzielt worden, so beispielsweise bei der Neuregelung des Schutzes der Persönlichkeit (Artikel 28 ff. des Zivilgesetzbuches).

Der Bund kann sodann den Kantonen mehr Gebiete zur eigenen Rechtsetzung überlassen oder ihnen bestimmte Aufgaben wieder delegieren. Das ist auch der Sinn der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen, die in der vergangenen Frühjahrssession im Parlament behandelt wurde. Mit einem ersten Massnahmenpaket ist ein Anfang gemacht worden; ein zweites Paket ist in Vorbereitung. Dabei – und das darf man nicht übersehen – steht jedoch dem Abbau von Bundesrecht meist eine Zunahme kantonaler Gesetze gegenüber. Es gilt hier also für jede Materie sorgfältig abzuwägen zwischen den Vorteilen einer föderalistischen Lösung (Subsidiarität, Bürgernähe) und den Interessen an einem gesamtschweizerischen Ausgleich.

Man kann natürlich in bestimmten Bereichen auf eine Regelung auch ganz verzichten und die Materie damit in die alleinige Verantwortung des Einzelnen stellen; man spricht in diesem Zusammenhang von Privatisierung. Der Bundesrat wird diese Möglichkeit vor allem im Bereich der Leistungsverwaltung prüfen. Indessen muss man sich der Schranken dieses Bestrebens bewusst sein. Das Recht hat auch eine Schutzfunktion zu erfüllen; es schützt den Schwächeren. Wird hier auf Rechtsetzung verzichtet, so kann statt Recht das «Recht des Stärkeren» resultieren. Rechtliche Schranken für den einen können auch bessere Entfaltungsmöglichkeiten für den anderen bedeuten; Beispiel: Das neue Gegendarstellungsrecht, das

im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes geschaffen worden ist und in nächster Zeit seine Feuerprobe zu bestehen hat.

Oft dürfte es aber möglich sein, weniger dicht, weniger intensiv, weniger detailliert zu normieren. Das würde bedeuten, in der Gesetzgebung vermehrt mit offenen Formulierungen zu arbeiten, nicht alle möglichen Einzelfälle erfassen zu wollen, sondern dafür Ermessensspielräume für sachgerechte Einzelentscheide zu schaffen. Damit werden Entscheide vom Rechtsetzer zum Rechtsanwender verlagert, seien das Gerichte, seien das Verwaltungsbehörden. Ein Beispiel hierfür ist das verfassungsmässige Gebot der Lohngleichheit von Mann und Frau, dessen Konkretisierung der Gerichtspraxis überlassen bleibt.

Es gilt jedoch gleichzeitig die Schranken der offenen Formulierung zu beachten. Die politische Weichenstellung, die grundsätzliche Stossrichtung und die zentralen Interessenabgrenzungen gehören ins Gesetz. Hier hat gemäss Gewaltenteilung der Gesetzgeber die Verantwortung zu übernehmen. Und aus Gründen der Rechtssicherheit eignen sich auch nicht alle Materien gleichermaßen für einen Abbau der Regelungsdichte. Schlecht geeignet sind zum Beispiel das Strafrecht und das Verfahrensrecht.

Wichtig ist schliesslich, dass man das Recht auch als unvollständige Ordnung akzeptieren und begreifen kann. Man kann nicht alles Heil vom Recht erwarten. Recht soll nicht bevormunden, sondern es setzt Eigenverantwortung des Menschen voraus. Parlamentarier, politische Parteien und Verbände sollten deshalb auch bereit sein, Lücken im Recht hinzunehmen, das heisst hie und da auf Vorstösse zu verzichten. Das wäre ein ausserordentlich verdienstvoller Beitrag zur Bekämpfung der «Gesetzesflut».

Das richtige Mass an Gesetzgebung

Man kann nicht die «Gesetzesflut» an sich bekämpfen. Das wäre eine Art Symptomtherapie. Man muss die Ursachen angehen. Wer weniger Normen will, der will eben bestimmte Regelungen nicht oder nicht mehr. Über diese materielle Frage ist letztlich die Diskussion zu führen, nicht über das Abstraktum «Gesetzesflut». Man konnte sich beispielsweise darüber unterhalten, ob man eine obligatorische berufliche Vorsorge unter Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen wolle oder nicht. Die heutigen 100 Artikel über diese Materie sind nun die Folge der politischen Grundsatzenscheide.

Der Abbau der Regelungsdichte ist sodann ein «Vielkomponentenentscheid». Es gilt, sorgfältig verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Es geht nicht um eine Art Kahlschlag, sondern um eine Trend-

umkehr, um eine Gewichtsverlagerung bei der Abwägung verschiedener und sich teilweise entgegensetzender Interessen. Aus solchen Überlegungen wurde auf einen Waffenartikel in der Bundesverfassung und auf ein entsprechendes Ausführungsgesetz verzichtet.

Der Abbau der «Gesetzesflut» kann auch nicht in einem einmaligen Akt bewerkstelligt werden. Wir können nicht einfach unsere Gesetzessammlung durchgehen, einzelne Erlasse herausstreichen und dann meinen, das Problem sei gelöst. Dieser Abbau ist vielmehr eine ständige Aufgabe aller Verursacher, der privaten ebenso wie der staatlichen. Der Bundesrat hat zumindest den guten Vorsatz dazu. Zitat aus den kürzlich publizierten Regierungsrichtlinien 1983–87: «Wir werden der Frage der Regelungsdichte des Bundesrechts besondere Aufmerksamkeit schenken. Wir streben sowohl im Verhältnis Bund–Kantone wie im Verhältnis Bund–Private eine Rechtsetzung an, welche die wirksame Erfüllung der übertragenen Aufgaben erlaubt, dabei jedoch auf den Gestaltungsspielraum der Kantone und Privaten Rücksicht nimmt und auf Perfektionismus verzichtet.»

Kultur ist nicht umsonst

Einstmals sorgten reiche Fürstenhäuser und die Kirche für Kultur. Heute ist Kulturförderung die Sache von begüterten Mäzenen und Aufgabe von Staat und Gemeinden. Daneben aber können wir alle im stillen unseren vielleicht bescheidenen aber dennoch wertvollen Beitrag leisten.

Wie wär's, wenn Sie die Schweizer Monatshefte abonnieren oder, falls Sie schon Abonnent sind, ein Abonnement schenken würden? Unsere Zeitschrift kann nicht jedermanns Lektüre sein, wir wissen es, und darum bedarf sie der Unterstützung ihrer kulturbewussten Freunde.

Benützen Sie die beiliegende Bestellkarte. Danke!

Schweizer Monatshefte